

Statuten

Sportverein Wohlenschwil



Dokument: 2.0

Ausgabe: 01.01.2025

Inhalt

- 1 Name, Sitz und Haftbarkeit
- 2 Zweck
- 3 Zugehörigkeit
- 4 Vereinsmitglieder
- 5 Organe des Vereins
- 6 Kassawesen
- 7 Auflösung
- 8 Inkrafttreten

1 Name, Sitz und Haftbarkeit

- Artikel 1** Unter dem Namen Sportverein Wohlenschwil (nachstehend SVW oder Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- Artikel 2** Rechtsdomizil des Vereins ist Wohlenschwil.
- Artikel 3** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2 Zweck

- Artikel 4** Der Verein bezweckt die Förderung des Sports und des gemeinschaftlichen Miteinanders. Er ist bestrebt, den Menschen aller Altersstufen die Möglichkeit zur körperlichen Ertüchtigung zu verschaffen.
Der SVW verhält sich politisch und konfessionell neutral.

3 Zugehörigkeit

- Artikel 5** Der Verein bildet ein Glied des Kreisturnverbandes Baden, beziehungsweise des Kantonalturnverbands Aargau und ist dadurch Mitglied des schweizerischen Turnverbandes (STV) und unterstellt sich deren Statuten und Reglementen. Die Statuten und Reglemente der Dachverbände sowie seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den SVW und dessen Mitglieder verbindlich.
- Artikel 6** Als Mitglied des schweizerischen Turnverbandes unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

4 Vereinsmitglieder

- Artikel 7** Der Sportverein bildet sich aus:
- Aktivmitglieder
 - Riegen
 - Ehrenmitglieder
- Artikel 8** Die **Aufnahme zur Mitgliedschaft** erfolgt auf Gesuch des Mitglieds durch die Generalversammlung. Mitglieder können natürliche Personen ab 16. Jahren werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.
- Artikel 9** Turnende Mitglieder haben sich privat oder bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV gemäss dessen Reglement **gegen Unfall zu versichern**.
- Artikel 10** Der **Austritt** aus dem SVW ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende Mitglieder haben die laufenden Jahresbeiträge voll zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche am Vereinsvermögen.

- Artikel 11** Mitglieder, die ihre Verpflichtungen dem SVW gegenüber nicht erfüllen, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands **ausgeschlossen werden**.
- Artikel 12** Aktivmitglieder, die während einem ganzen Jahr den Turnstunden **unentschuldigt fernbleiben**, werden ohne weitere Informationen aus dem Verein ausgeschlossen.
- Artikel 13** Für **Aufnahme** oder **Ausschluss** ist eine 2/3 Mehrheit bei der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Artikel 14** Wer sich um den SVW oder die Förderung des Sports besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum **Ehrenmitglied** ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.
- Artikel 15** Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Artikel 16** Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten und Reglementen sowie den Anordnungen der Vereinsleitung (Vorstand) zu unterziehen.

5 Organe des Vereins

- Artikel 17** Die Organe des SVW sind:
- Die Generalversammlung
 - Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kommissionen
- Artikel 18** Die Generalversammlung wird gebildet aus:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Kommissionsmitglieder
- Artikel 19** Die **Generalversammlung** findet einmal im Jahr statt, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres. Sie kann ausserordentlich angeordnet werden, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn es 1/5 der Mitglieder verlangt.
Ort und Datum sind zusammen mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.
- Artikel 20** **Traktandierungsanträge der Mitglieder** sind dem Vorstand 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist oder an der Generalversammlung direkt eingebracht werden und nicht mit den auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte in Zusammenhang stehen, können nicht behandelt werden.
- Artikel 21** Die **Geschäfte der Generalversammlung** sind:
- Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Wahlen der Vereinsleitung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Genehmigung von Statuten und Reglementen
 - Behandlung allfälliger Anträge

Artikel 22 **Wahlen** werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten mit dem relativen Mehr getroffen.

Artikel 23 Der **Vorstand inklusive dem Präsidium** bestehen aus mindestens 3 Personen und werden auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

Artikel 24 Der **Vorstand** konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst, dh. die Ämterverteilung erfolgt innerhalb des Vorstandsteams und nicht per Wahl in ein Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, insbesondere

- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Verwaltung der Vereinskasse
- Verwaltung der Mitgliederliste
- Verwaltung der Vereinsdokumente
- Aufstellung des Jahresprogramms
- Aufsicht über die Kommissionen
- Verbandspflege

Der Vorstand besorgt auch die strategische Leitung, insbesondere

- Sicherstellung des Vereinszweck
- Verantwortlich für den datenschutzkonformen Umgang mit Daten
- Sicherstellung einer Datenschutzerklärung
- Sicherstellung der gesetzlichen vorgegeben Rahmenbedingungen
- Pflege der Statuten

Artikel 25 Die **rechtsverbindliche Unterschrift** führt das Präsidium (oder dessen Stellvertreter) mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Artikel 26 Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben **Kommissionen** wählen. Kommissionsbeschlüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstands.

Artikel 27 Die **Rechnungsprüfungskommission** besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfungskommission hat

- die vom Vorstand abzulegende Jahresrechnung zu prüfen
- der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

6 Kassawesen

Artikel 28 Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitglieder-Beiträgen
- Freiwilligen-Beiträgen
- Allfälligen Einnahmen des Riegenbetriebs (z.B. VAKI-Besuch für Nichtmitglieder)
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Gewinn von Vereinsanlässen
- Schenkungen und Spenden
- Subventionen (z.B. J+S Beiträge, Sportlotto)

7 Auflösung

Artikel 29 Muss eine **Riege des Vereins aufgelöst** werden, geht deren Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Artikel 30 Zur **Auflösung des Vereins** bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder in der Generalversammlung. Der Verein bleibt jedoch bestehen, wenn dies mindestens 5 Mitglieder verlangen.

Artikel 31 Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen der Gemeindebehörde Wohlenschwil zuhanden eines Vereins mit gleichem Zweck und Zugehörigkeit zur Verwahrung (Sperrkonto) zu übergeben. Das vorhandene Geräte- und Turnmittelinventar kann die Gemeinde zur Nutzung der Schule Mellingen-Wohlenschwil einsetzen oder zuhanden eines Vereins mit gleichem Zweck und Zugehörigkeit erhalten.

8 Inkrafttreten

Artikel 32 Eine **Statutenrevision** erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder wenn 2/3 der Stimmberechtigten es verlangen. Sie unterliegt der Genehmigung des Kreisturnverbandes Baden.

Artikel 33 Diese Statuten treten durch die Genehmigung folgender Organe in Kraft:

- Generalversammlung
- Kreisvorstand des Badener Turnverbands

Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. Januar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Wohlenschwil, den 10. Januar 2025



Gaby Keller
Präsidium



Nico Bernasconi
Präsidium



Anina Friedrich
Präsidium

Genehmigt durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Baden



Reto Widrig
Präsidium



Beatrice Werder Woschina
Aktuarin